



Bern, 21.12.2009

Information

Einfuhr von Pferden: Neuerungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Definitive Einfuhr

Für zum endgültigen Verbleib in der Schweiz bestimmte Pferde aus Ländern der EU und Norwegen benötigen Sie folgende Dokumente:

- Handelsrechnung oder Kaufvertrag
- Gesundheitszeugnis
- Einfuhrzollanmeldung (e-dec Import)

Die Einfuhrabgaben bestehen aus dem Einfuhrzoll und der Mehrwertsteuer (2,4% des Handelwertes). Der Einfuhrzoll wird pro Tier erhoben und beträgt

mit Zollkontingentsanteil (KZA-Ansatz) Achtung: Die Möglichkeit zur definitiven Veranlagung von Pferden zum Kontingentszollansatz besteht erst wieder ab 2010.	Fr. 120.-
mit Zollkontingentsanteil (KZA-Ansatz) und Zollkontingentsanteil des präferenziellen Zollkontingents Nr. 119 (nur Tarifnummer 0101.9095, mit Ursprungsnachweis)	Fr. 0.-
Ohne Zollkontingentsanteil (AKZA-Ansatz) bei einer	
- Widerristhöhe von über 1,48 m	Fr. 3834.-
- Widerristhöhe von 1,35 m bis 1,48 m	Fr. 2250.-
- Widerristhöhe von weniger als 1.35 m	Fr. 900.-

Die Zollkontingentsanteile (3'322 Stück) werden nach der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldung ("Windhund an der Grenze") zugeteilt.

Vorübergehende Einfuhr

Für Ausbildung, Training, tierärztliche Behandlung, Erprobung vor dem Kauf, Decken, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Ausstellungen sowie Spazierritte über die Grenze können Pferde mit einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) vorübergehend in der Schweiz verbleiben. Die Einfuhrabgaben werden durch Barhinterlage oder Bürgschaft einverlangt und nur bei einer ordnungsgemässen Löschung der ZAVV rückerstattet. Solange das Zollkontingent nicht ausgeschöpft ist, kann die Sicherheitsleistung zum KZA-Ansatz von Fr. 120.-- erfolgen. Andernfalls gelangt der AKZA-Ansatz zur Anwendung. Die ZAVV ist maximal bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie erstellt wurde, gültig. **Sie kann nicht verlängert werden.** Das hat zur Folge, dass die Pferde innerhalb der Gültigkeitsfrist der ZAVV wiederausgeführt oder zum im Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens gültigen Zollansatz veranlagt werden müssen. Ist das Zollkontingent bei der Einfuhrveranlagung der Pferde ausgeschöpft, kommt in jedem Fall der AKZA-Ansatz zur Anwendung.

Wenn während der Gültigkeitsfrist der ZAVV keine Wiederausfuhr oder Einfuhrveranlagung des Pferdes erfolgt, wird die ZAVV durch die schweizerische Zollverwaltung verbucht. Ist das Zollkontingent bei der Verbuchung ausgeschöpft, wird der AKZA-Ansatz erhoben. In diesem Fall werden die Einfuhrabgaben bei der Person, auf deren Name die ZAVV ausgestellt wurde, eingefordert.

Bei der Zollveranlagung zur vorübergehenden Verwendung von Pferden aus Ländern der EU und Norwegen ist keine Bewilligung des BLW/BVET und kein Gesundheitszeugnis erforderlich.

Die missbräuchliche Beanspruchung der Zollveranlagung zur vorübergehenden Verwendung, z.B. die Angabe eines unzutreffenden Verwendungszweckes, hat die Annullierung der Zollveranlagung zur vorübergehenden Verwendung und die Einforderung der Einfuhrabgaben zur Folge.

Für eine Zollveranlagung zur vorübergehenden Verwendung benötigen Sie folgende Dokumente:

- Equidenpass
- Unterlagen zum angegebenen Zweck (Ausbildungsverträge, tierärztliches Zeugnis, Einladungen zu Sportanlässen, etc.)
- ZAVV (Form. 11.73 oder 11.74)
- Wertunterlagen

In Zweifelsfällen sind die Zollstellen berechtigt, die ZAVV zu verweigern.

Im Ausland wohnhafte Pferdebesitzer können für die Zollveranlagung wahlweise auch ein Carnet ATA benützen. Auskünfte über das Carnet ATA erhalten Sie von der für Ihren Wohnort zuständigen Handelskammer.

Definitive Ausfuhr

Für zum endgültigen Verbleib im Ausland bestimmte Pferde ist bei der schweizerischen Zollverwaltung eine Zollveranlagung für die Ausfuhr zu beantragen. Es sind keine weiteren Formalitäten erforderlich und es werden keine Abgaben erhoben.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Ausfuhr über die Zollbestimmungen des Bestimmungslandes und eines allfälligen Transitlandes zu erkundigen. Diesbezügliche Auskünfte sind direkt bei den betroffenen Zollverwaltungen einzuholen.

Vorübergehende Ausfuhr

Für Pferde, die vorübergehend ins Ausland verbracht werden, kann eine Zollveranlagung zur vorübergehenden Verwendung oder mit Carnet ATA vorgenommen werden.

Die ZAVV ist ein nationales Zolldokument und dient allein zur Ausfuhr aus und Wiedereinfuhr in die Schweiz. Es ist also notwendig, sich über die Zollformalitäten im Bestimmungsland zu informieren. Weiter gilt es zu beachten, dass die ZAVV ein Jahr gültig ist. Wird innerhalb der Gültigkeitsfrist ein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht, kann die ZAVV verlängert werden. Nach Ablauf dieser Gültigkeitsfrist geht der Anspruch auf eine abgabenfreie Wiedereinfuhr der Pferde verloren und sie müssten bei ihrer Rückkehr in die Schweiz zur Einfuhrveranlagung angemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass auch für gewöhnliche Spazierritte über die Grenze eine Zollveranlagung mit ZAVV durchgeführt werden muss.

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument. Hiermit können die Zollformalitäten der Schweiz wie auch aller übrigen dem Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung angeschlossenen Ländern erledigt werden. Auskünfte über das Carnet ATA erhalten Sie von der für Ihren Wohnort zuständigen Handelskammer.

Hinweis:

Die im Ausland entstandenen Kosten für Ausbildung, Dressur, Decken, tierärztliche Behandlung usw. sind mehrwertsteuerpflichtig und müssen bei der Einreise in die Schweiz deklariert werden.

Zuletzt aktualisiert am: 22.12.2009